

**Satzung über die Regelung von Gebühren für die Benutzung
des Lehrschwimbeckens der Gemeinde Türkenfeld
in der Schule an der Zankenhausener Straße
vom 19.05.1981**

Inhalt

§ 1	Gebührentatbestand.....	Seite	3
§ 2	Gebührensschuldner	Seite	3
§ 3	Gebührenhöhe.....	Seite	3
§ 4	Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld	Seite	4
§ 5	Inkrafttreten.....	Seite	4

Eingearbeitete Änderungen der Gebührensatzung zur Benutzung des Lehrschwimmbeckens

Datum des Art Erlasses der Änderung	Inkrafttreten
27.04.1983..... (1.) Änderungssatzung	01.06.1983
11.12.2001..... (2.) Änderungssatzung	01.01.2002
01.09.2004..... (3.) Änderungssatzung	01.09.2004

**Satzung über die Regelung von Gebühren für die Benutzung
des Lehrschwimmbeckens der Gemeinde Türkenfeld
in der Schule an der Zankenhausener Straße
vom 19.05.1981**

Aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) erläßt die Gemeinde Türkenfeld folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens der Gemeinde Türkenfeld in der Schule an der Zankenhausener Straße:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens der Gemeinde Türkenfeld in der Schule an der Zankenhausener Straße werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens zur Durchführung des Schulschwimmunterrichts durch Schüler, die nicht zum Schulverband der Gemeinde Türkenfeld gehören, ist der jeweilige Sachaufwandsträger dieser Schulen.

Sonstige Benutzer der Schwimmhalle bzw. deren Erziehungsberechtigte sind Gebührenschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

Es werden pro Stunde folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Einzelkarte für Erwachsene | 2,50 € |
| b) Zwölferkarte für Erwachsene | 25,00 € |
| c) Einzelkarte für Kinder/Studenten | 2,00 € |
| d) Zwölferkarte für Kinder/Studenten | 20,00 € |
| e) Vereine und größere Gruppen unter Aufsicht eines verantwortlichen
Übungsleiters – je Person | 2,00 € |
| Versehrte – je Person | 2,00 € |
| f) Gastklassen (andere Schulen) je Schüler | 2,00 € |
| g) Nachgebühr bei Überschreiten der Badezeit je angefangene Stunde | 2,00 € |

Gebührenbefreiungen:

Volks- und Hauptschulklassen des Schulverbandes Türkenfeld einschließlich Gast-
schüler unter Führung und Aufsicht einer Lehrkraft.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Eintretens in die Lehrschwimmhalle. Sie wird für Schulträger zum Ablauf eines Jahres fällig.

Für übrige Teilnehmer wird sie zugleich mit der Entstehung der Gebührenschuld durch Lösung einer Eintrittskarte fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1981 in Kraft.

Türkenfeld, den 19.05.1981

gez.

(Ofer)
Erster Bürgermeister